

Oberländischer Fischereiverein Interlaken (OFVI)

Reglement über die Benutzung der Sägistalstube und die Abgabe von Patenten für den Sägistalsee

Der Vorstand des Oberländischen Fischereivereins Interlaken beschliesst, gestützt auf die Artikel 25 und 28 der Statuten vom 27. Januar 2006, folgendes Reglement:

Grundsätze

Artikel 1 Sorgfaltspflicht

Die MieterInnen der Sägistalstube (Stube) und deren Gäste tragen Sorge zur Natur im Sägistal und pflegen einen freundlichen Umgang mit dem Personal der Alpschaft. Jeglicher Abfall wird ins Tal getragen und dort fachgerecht entsorgt.

Artikel 2 Hüttenordnung

Die Hüttenordnung ist nicht Gegenstand dieses Reglements.

Artikel 3 MieterInnen und Gäste

- 1 Es wird unterschieden zwischen MieterInnen und Gästen.
- 2 Mitglieder des OFVI gelten nicht als Gäste.
- 3 Als Gäste gelten Angehörige und BegleiterInnen des Mitglieds oder der Mitglieder des Oberländischen Fischereivereins, welche die Stube gemietet (MieterInnen) haben.

Sägistalstube

Artikel 4 Berechtigung und Belegung

- 1 Die Stube kann mit Ausnahme von Jägern (Gämsjagdgruppe) während der Gämsjagd nur von Vereinsmitgliedern gemietet werden.
- 2 Für die Zeit der Gämsjagd (9.-30. September) hat die Gämsjagdgruppe ein Vorwahlrecht für maximal zehn Übernachtungen.
- 3 Die MieterInnen sind für die ordnungsgemässe Benutzung der Stube und die Einhaltung der Hüttenordnung während der Mietzeit verantwortlich.
- 4 Die Sägistalstube kann von denselben Mitgliedern im Grundsatz für drei einander folgende Übernachtungen gemietet werden.
- 5 Zwei Tage vor der Anreise kann die Mietdauer um maximal zwei Tage erstreckt werden, sofern die Sägistalstube nicht schon von andern MieterInnen reserviert worden ist.
- 6 Die Stube kann mit maximal acht Personen belegt werden.

Patente

Artikel 5 Regelungen für Patente

- 1 Patente können nur zusammen mit der Miete der Stube für mindestens eine Nacht erworben werden.
- 2 Patente können nur von Vereinsmitgliedern erworben werden. Kinder unter zehn Jahren dürfen mit der Rute eines erwachsenen Patentinhabers unter dessen Aufsicht fischen.
- 3 Pro Kalenderjahr kann ein Patent erworben werden.
- 4 Das Patent ermächtigt zum Fischen während der Mietperiode ab der Öffnung des Sees bis zum 31. Oktober.
- 5 Der Sägistalwart legt den Zeitpunkt der Öffnung des Sees fest.
- 6 Voraussetzung zum Patenterwerb ist eine ununterbrochene dreijährige Mitgliedschaft und Bezahlung der jährlichen Mitgliederbeiträge oder drei geleistete Arbeitstage in der Aufzuchtanlage Neue Matte.
- 7 Ausnahmen gelten für Mitglieder des Vorstands und der Fütterungsmannschaft der Neuen Matte. Sie sind ab dem Zeitpunkt, in dem sie ihre Tätigkeit aufgenommen haben, berechtigt, Patente zu erwerben.

Gebühren und Taxen

Artikel 6 Patentgebühr

Die Gebühr für das Patent beträgt CHF 25.

Artikel 7 Übernachtungstaxe

- 1 Sowohl MieterInnen als auch Gäste haben Übernachtungstaxen zu bezahlen.

- 2 Taxfrei sind Übernachtungen im Zusammenhang mit vom Sägistalwart bewilligten oder organisierten Arbeitseinsätzen.
- 3 Ebenfalls taxfrei sind die Übernachtungen im Zusammenhang mit dem Anfischen des Vorstandes und der Fütterungsmannschaft Neue Matte.
- 4 Die Übernachtungstaxen sind bei der Rückgabe der Schlüssel zu bezahlen.

Artikel 8 Höhe der Taxen

Die Taxe für eine Übernachtung beträgt für

- Vereinsmitglieder CHF 16,
- Jugendmitglieder sowie Kinder bis zum 1. Dezember des Jahres, in dem sie das 16. Altersjahr vollenden, CHF 5,
- Gäste CHF 25.

Verfahren

Artikel 9 Grundsätze der Vermietung

- 1 Der Sägistalwart organisiert die Vermietung der Stube nach den unten stehenden Prinzipien.
- 2 Die ersten 4 Wochen nach Öffnung des Sägistalsees stehen dem Vorstand und der Fütterungsmannschaft der Neuen Matte taxfrei, inbegriffen ein Patent, zum Anfischen zur Verfügung.
- 3 Die Mitglieder des Vorstandes haben bis 30. April ein Vorwahlrecht zur Buchung von drei einander folgenden Nächten.
- 4 Die Vereinsmitglieder können ab 1. Mai drei einander folgende Nächte für sich und allfällige Gäste buchen. Die Vergabe geschieht in der Reihenfolge der Buchungen.
- 5 Das Vorwahlrecht der Gämsjagdgruppe ist bis 30. April wahrzunehmen.

Helikoptertransporte

Artikel 10

- 1 Normalerweise findet im Juni ein offizieller Materialtransport ins Sägistal statt. Gut verpackte Waren zum eigenen Gebrauch und bis maximal 2 kg pro übernachtende Person, können nach vorgängiger Absprache mit dem Sägistalwart bis 31. Mai bei Urfer Optik, Interlaken, abgegeben werden. Ist der Transportflug bereits ausgelastet, besteht kein Anrecht auf die Beförderung privater Waren.
- 2 Die Transportgebühr beträgt CHF 2 pro kg.
- 3 Personentransporte ausserhalb der ordentlichen Material- oder Fischtransporte ins Sägistal zum Zweck des Übernachtens und/oder des Fischens sind untersagt.
- 4 Im Falle der Zuwiderhandlung muss mit einer Sperre für das Übernachten in der Stube und das Fischen im Sägistalsee von drei Jahren gerechnet werden.

Schlussbestimmungen

Artikel 11 Bisherige Regelungen

- 1 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements entfallen alle bisherigen Regelungen.
- 2 Über allfällige Differenzen entscheidet der Sägistalwart in erster Instanz und gegebenenfalls abschliessend der Vorstand des OFVI in zweiter Instanz im Sinne dieses Reglements.

Artikel 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Vorstand des Oberländischen Fischereivereins Interlaken am 12. März 2007 beschlossen und tritt am 1. April 2007 in Kraft.

Oberländischer Fischereiverein Interlaken (OFVI)

Hans Meier



Präsident

Thomas Gerber



Aktuar / Sekretär

Ergänzung des Art.5, Abs.2 aufgrund der Statutenänderung, beschlossen an der HV vom 30.Januar 2009.

Präzisierung des Art.5, Abs.6, beschlossen an der HV vom 25. Januar 2013